



SATZUNG

des

WESTFÄLISCHEN

GEMEINSCHAFTSVERBANDES E.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Westfälischer Gemeinschaftsverband e.V.“, Verband Evangelisch-Landeskirchlicher Gemeinschaften, im Folgenden „Verband“ genannt. Der Verband ist Mitglied im „Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.“, Sitz in Kassel und ein freies Werk innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen.

§ 2 Grund und Zweck

1. Der Verband orientiert sich an der Heiligen Schrift, den reformatorischen Bekenntnissen und dem biblischen Erbe des Pietismus.
2. Zwecke des Vereines sind
 - a) die Förderung der Religion,
 - b) die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe,
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - d) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und
 - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Diese Zwecke erfüllt der Verband insbesondere durch
 - a. Verkündigung des Evangeliums in Evangelisationen, um Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu rufen,
 - b. Durchführung von Gemeinschaftstagen, Gottesdiensten, Bibelstunden und Freizeiten, um dadurch Hilfe zum christlichen Leben zu geben und zur Festigung und Vertiefung des Glaubens zu führen,
 - c. Durchführung von Schulungen und Seminaren zur Mitarbeit in den Gemeinschaften und Jugendkreisen,
 - d. Unterstützung der Mission zur Ausbreitung des Evangeliums in alle Welt,
 - e. diakonische Tätigkeit, um aus dem Evangelium begründet soziale Verantwortung wahrzunehmen,
 - f. Verbreitung christlicher Publikationen, um die gute Nachricht von Jesus Christus weiterzugeben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können Bezirksverbände mit ihren Untergliederungen oder Einzelgemeinschaften werden, die
 - a) die Satzung anerkennen,
 - b) die Aufgaben des Verbandes (§ 2) wahrnehmen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes der Gemeinschaftsrat (§ 9).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist dem Verband schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied sich satzungswidrig verhält oder die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Gemeinschaftsrat.

§ 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Gemeinschaftsrat.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in,
 - b) dem/der Leitenden (Gemeinschafts-) Pastor/in des Verbandes als geborenes Mitglied,
 - c) bis zu sechs Beisitzern/Beisitzerinnen.

Kandidaten/innen für den Vorstand dürfen am Wahltag das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben. In Ausnahmefällen bedarf es der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinschaftsrat.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren, bis zum jeweiligen Gemeinschaftsrat, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Sitzung des Gemeinschaftsrates für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl durchzuführen.

3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands.
Der Verband wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
4. Der/die leitende (Gemeinschafts-) Pastor/in ist einzelvertretungsberechtigt für Geschäfte bis zu 1.00,00 EUR.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung des Verbandes, unbeschadet des § 6 Abs. 3.

Die Vertretung des Verbandes in der Mitgliederversammlung des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes nimmt der/die Vorsitzende wahr.

Der/die Vorsitzende kann die Aufgabe im Rahmen eines Beschlusses des Vorstandes im Verhinderungsfalle an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

2. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinschaftsrates. Er ist verantwortlich, für die satzungsgemäße Ausführung der Arbeit (§ 2).
3. Der Vorstand ist in besonderer Weise verantwortlich für
 - a) die Vorbereitung und Durchführung der Verbandsveranstaltungen,
 - b) die Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - c) die Berufung und Anstellung von Mitarbeiter/innen,
 - d) die Festsetzung der Bezüge der vom Verband angestellten Mitarbeiter/innen,
 - e) die Berufung von Vorstandsmitgliedern anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Sitzung des Gemeinschaftsrates,
 - f) die Planung der Verbandsarbeit mit dem Gemeinschaftsrat,
 - g) die Beratung der Mitglieder des Verbandes vor der Anstellung bzw. Entlassung von Mitarbeiter/innen,

- h) die Einsetzung von Ausschüssen, die mit der Beratung und/oder Durchführung einzelner für den Verband wichtiger Aufgaben beauftragt werden. Die Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen jedoch der Zustimmung bei der nächsten Sitzung des Vorstandes oder des Gemeinschaftsrates,
- i) die Schaffung von Ordnungen und Satzungen, die im Hinblick auf die Anstellung der Mitarbeiter/innen das Zusammenwirken mit den Bezirken und Einzelgemeinschaften regeln.

§ 8 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird den Mitgliedern bekanntgegeben.

Der Vorstand kann im Einzelfall und auch dauernd andere Personen zu Sitzungen des Vorstandes beratend ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 9 Der Gemeinschaftsrat

1. Der Gemeinschaftsrat bildet die Mitgliederversammlung des Verbandes.
2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand (§ 6),
 - b) dem/der Vorsitzenden des Mitglieds (Bezirk oder Einzelgemeinschaft) oder einer aus dem Vorstand (Leitungsteam) benannten Vertretung des Mitglieds,
 - c) den im Verband und seinen Untergliederungen angestellten Mitarbeiter/innen, die zur Wortverkündigung und Seelsorge (hauptamtliche Mitarbeiter/innen) berufen sind,
 - d) den von den Bezirken oder Einzelgemeinschaften entsandten Vertreter/innen; bei Bezirken oder Einzelgemeinschaften mit mehr als 25 Gemeinschaftsmitgliedern bzw. ständigen Besuchern dürfen die Mitglieder für je 50 angefangene Gemeinschaftsmitglieder bzw. ständige Besucher je eine Person in den Gemeinschaftsrat entsenden,
 - e) je einem Vertreter aus den EC-Landesverbänden (RW-EC und EC OWL)
3. Der Gemeinschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Vorstandswahlen,
 - b) Berufung des/der Leitenden (Gemeinschafts-) Pastor/in,
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,

- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- e) Bestellung der Kassenprüfer/innen,
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- i) Planung der Verbandsarbeit,
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Zu den Sitzungen des Gemeinschaftsrates, die mindestens einmal im Jahr, spätestens im Juni, stattzufinden haben, wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen eingeladen. Die Einladung ist mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinschaftsrates ihre Zustimmung geben.

Die Sitzungen des Gemeinschaftsrates leitet der/die Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind diese verhindert, so kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Sitzung des Gemeinschaftsrates beauftragen.

§ 10 Beschlussfassung des Gemeinschaftsrates

1. Der Gemeinschaftsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Gemeinschaftsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig. Ansonsten werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln seiner anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Protokollierung der Sitzungen

1. Über die Sitzungen des Vorstandes und des Gemeinschaftsrates verfasst der/die Schriftführer/in oder die stellvertretende Person ein Protokoll. Im Falle einer Verhinderung beauftragt der Vorstand bzw. der

Gemeinschaftsrat ein anderes Mitglied mit der Protokollführung. Die Protokolle sind von der jeweiligen Sitzungsleitung und dem/der Verfasser/in des Protokolls zu unterzeichnen.

§ 12 Vermögensverwaltung

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Beiträgen der Mitglieder (§ 3 Abs. 1), deren Höhe der Gemeinschaftsrat und aus freiwilligen Spenden und Drittmitteln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Verbandes verwendet werden. Mitglieder (§ 3 Abs. 1) erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Gremienmitgliedern nach §§ 6 und 9 dieser Satzung können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge.
Gremienmitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschaler Auslagenerstattung und pauschalen Aufwandsentschädigungen nach den aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften zulässig. Weiterhin zulässig sind Zahlungen an Gremienmitglieder und Mitglieder auf der Basis von § 3, Nrn. 26 und 26a EStG.
4. Das Vermögen der Mitglieder des Vorstandes und des Gemeinschaftsrates kann nicht zur Deckung etwaiger Schulden des Verbandes herangezogen werden.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Sitzung des Gemeinschaftsrates beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 80% aller anwesenden Mitglieder des Gemeinschaftsrates ihre Zustimmung geben.
2. Nach Auflösung des Verbandes obliegt die Abwicklung der Geschäfte dem zuletzt amtierenden Vorstand, es sei denn, dass durch den Gemeinschaftsrat andere Personen für die Durchführung der Abwicklung bestellt werden.

3. Das Vermögen muss bis zur Auflösung den Zwecken des Verbandes dienen. Mitglieder haben auf das Vermögen des Verbandes keine Ansprüche.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt vorhandenes Vermögen - nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten - an den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinn der Abgabenordnung verwenden muss.

Die Neufassung der Satzung wurde durch schriftliche Abstimmung mit Auszählung vom 07. März 2026 beschlossen.